

Rechtsprechung zum Strafrecht Allgemeiner Teil ab 1997

Von Rechtsanwalt Manzur Esskandari und Rechtsanwältin Nicole Schmitt

StGB §§ 13, 24, 212 (Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdelikts)

BGH, Urteil v. 15.5.1997 - 5 StR 127/97 (Landgericht Braunschweig)

Zur Frage der Voraussetzungen eines strafbefreienden Rücktritts vom Versuch eines Unterlassungsdelikts.

Fundstelle:

NStZ 1997,485

a) Zum Sachverhalt

Die B flüchtete am Tattag gegen 19 Uhr nach einem Streit mit A aus Angst vor diesem in das Badezimmer der gemeinsamen Wohnung. Dort zwängte sie sich in eine Nische, in der A sie derart hinunterdrückte, daß sie hockend eingeklemmt war und mit einzelnen Körperpartien den Heizkörper berührte. A riß den Thermostaten der auf höchster Stufe laufenden Heizung (Vorlauftemperatur 80° Celsius) ab. Gegen 22 Uhr versuchte er, die B aus ihrer unveränderten Lage zu befreien, wozu sie jetzt allein nicht mehr in der Lage war, wovon A auch ausging. Dies scheiterte jedoch ebenso wie der Versuch, den Thermostaten wieder anzubringen und die Heizung abzustellen. A kümmerte sich nicht weiter um B und legte sich vielmehr zum Schlafen. Am nächsten Tag gegen 7 Uhr fand er B in unveränderter Lage vor. Aufgrund der Hitze- einwirkungen war sie zu diesem Zeitpunkt tödlich verletzt. Ohne sich um B zu kümmern, verließ A die Wohnung. Gegen 10.30 Uhr konnte B befreit werden, nachdem A nach eindringlicher Aufforderung durch einen Nachbarn, der das Jammern der B vernommen hatte, den Zugang zur Wohnung ermöglichte. B verstarb am übernächsten Tag.

Das Landgericht hatte A wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Freiheitsberaubung verurteilt.

Der BGH hob das Urteil des Landgerichtes auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin auf.

b) Grundsätzliches

Nicht einheitlich beantwortet wird die Frage, ob beim Rücktritt vom versuchten Unterlassungsdelikt - ebenso wie beim Rücktritt vom versuchten Begehungsdelikt - zwischen unbeeendetem und beendetem Versuch zu unterscheiden ist.

Nach einer Auffassung ist auch beim Rücktritt vom versuchten Unterlassungsdelikt die Differenzierung zwischen unbeeendetem und beendetem Versuch vorzunehmen (vgl. Schönke/Schröder/Eser, § 24, Rdnr. 27 f.; Wessels, Strafrecht AT, 27. Aufl., S. 224; Jeschek/Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl., S. 639). Ein unbeeendeter Versuch gem. §24 Abs. 1 S. 1 1.Alternat. sei danach so lange anzunehmen, wie der Garant nach seiner Vorstellung die ursprünglich gebotene Handlung noch vornehmen und damit den Erfolgseintritt verhindern könne; ein beendeter Versuch sei gegeben, sobald nach der Vorstellung des Garantens die Nachholung der ursprünglich gebotenen Handlung erfolglos wäre, der Erfolgseintritt jedoch auf andere Weise noch verhindert werden könne.

Die Gegenauffassung nimmt eine Unterscheidung zwischen unbeendetem und beendetem Versuch nicht vor (vgl. SK-Rudolphi, 6. Aufl., Stand: 26. Lfg. (Juni 1997)). Begründet wird dies damit, daß der Unterlassungstäter nur durch aktives Tun den Erfolg abwenden könne. Demzufolge wäre ein Rücktritt immer nur dann möglich, wenn letztendlich die Voraussetzungen für den Rücktritt gem. §24 Abs. 1 S. 1 2.Alternat., also die Voraussetzungen des beendeten Versuchs, gegeben seien.

Der letztgenannten Auffassung, die also nicht zwischen den Varianten des § 24 Abs. 1 S. 1 unterscheidet, schließt sich der BGH in dieser Entscheidung an. Der BGH wörtlich: „Von einem solchen Totschlagsversuch hätte der Angeklagte strafbefreiend nicht mehr zurücktreten können, weil er die Vollendung der Tat nicht verhindern konnte. Allein auf diesem Gesichtspunkt kann es für die Frage des strafbefreienden Rücktritts vom Versuch des Unterlassungsdelikts ankommen.“

c) Zu den Gründen

Nachdem der BGH sich zunächst kritisch mit der rechtlichen Würdigung des Landgerichtes für das Geschehen am Tattag auseinandersetzt, hält er letztlich für die Aufhebung des Urteils folgenden Gesichtspunkt für ausschlaggebend: „Jedenfalls hätte das Landgericht prüfen müssen, ob sich A am folgenden Tage gegen 7 Uhr - als er erkannte hatte, daß die B sterben würde - wegen Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht hat. Allerdings kommt nach den bisherigen Feststellungen hier nur versuchter Totschlag in Frage, da zu diesem Zeitpunkt eine Lebensrettung nicht möglich war und damit das Unterlassen für den Erfolg nicht mehr ursächlich gewesen sein konnte. Von einem solchen Totschlagsversuch hätte A strafbefreiend nicht mehr zurücktreten können, weil er die Vollendung der Tat nicht mehr verhindern konnte. Allein auf diesen Gesichtspunkt kann es für die Frage des strafbefreienden Rücktritts vom Versuch des Unterlassungsdelikts ankommen. Damit sind die Rücktrittsvoraussetzungen beim Versuch des Unterlassungsdelikts dieselben wie beim beendeten Versuch des Begehungsdelikts. Dies muß aus der Gleichwertigkeit beider Rechtsfiguren folgen: Ein beendeter Versuch des Begehungsdelikts liegt dann vor, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges für möglich hält. Der dadurch bestimmte Rücktrittshorizont stimmt mit demjenigen des Unterlassungstäters überein: Ein Versuch des Unterlassungsdelikts kann überhaupt nur vorliegen, wenn der Unterlassungstäter den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges zumindest für möglich hält (und sich mit ihm abfindet). Beiden Rechtsfiguren ist gemein, daß nach der Vorstellung des Täters durch dessen Handeln oder Unterlassen das geschützte Rechtsgut gefährdet bleibt und die Gefahr ohne weiteres in den tatbestandsmäßigen Erfolg umschlagen kann. Beim unbeendeten Versuch des Begehungsdelikts ist dies nicht der Fall. Dort rechnet der Täter nach der letzten Ausführungshandlung nicht mit dem Eintritt des Erfolges. Dessen Handeln wird für das Rechtsgut bedeutungslos. Es liegt auf der Hand, daß allein in einem solchen Fall geringere Anforderungen als das Verhindern der Tatvollendung an das Erlangen von Straffreiheit an den Täter zu stellen sind.“

StGB §§ 212, 13 (Garantenstellung aus vorangegangenem Verhalten)

BGH, Urteil v. 23.9.1997 - 1 StR 430/97 (LG München II)

1. Das Bestehen einer Garantenstellung aus vorangegangenem Verhalten setzt eine Pflichtwidrigkeit voraus. Pflichtwidriges Vorverhalten begründet nur dann eine Garantenstellung, wenn es die nahe Gefahr des Eintritts des konkret untersuchten tatbestandsmäßigen Erfolges verursacht.

2. Derjenige, der selbst nicht Garant ist, erhält nicht schon durch den gemeinsam mit einem Garant gefaßten Entschluß zum Unterlassen von Rettungshandlungen eine eigene Garantenstellung.

Fundstellen:

NStZ 1998,83 f.

a) Zum Sachverhalt

Die Angeklagten A und N trafen im April 1996 in einer Gaststätte den Polen J, der ortsfremd und erkennbar stark alkoholisiert war. J suchte seinen auf einem Parkplatz zurückgelassenen Pkw. Er versprach A und N in seinem Auto befindliche Waffen, wenn sie ihm bei der Suche nach seinem Pkw helfen würden. Nachdem die Suche eine halbe Stunde erfolglos geblieben war, meinten die Angeklagten, J wolle sie jetzt „verarschen“. Zornig geworden erklärte A, daß er dem J eine „reindreschen wolle“. N schloß sich dem an und packte J, schüttelte und schlug ihn mit dem Griff eines mitgeführten Messers ins Gesicht, so daß J zu Boden ging. Dann fügte er aufgrund krankheitsbedingt gesteigerter Aggression J mit dem Messer zwei Schnitte in der zentralen Schläfenregion zu. A hielt sich während des Geschehens etwa ein bis zwei Meter vom Tatort entfernt auf. Er forderte N auf, von J abzulassen, was dieser auch tat. A half J daraufhin auf und erkannte dabei dessen stark blutende Wunden. A und N berieten kurz, ob sie einen Notarzt oder sonstige Hilfe holen sollten. A riet, es sei besser, keine Hilfe zu holen, weil sonst die Polizei kommen würde. N erklärte sich, ebenfalls aus Angst vor der Polizei, sofort damit einverstanden, keine Hilfe zu holen. J versuchte unterdessen, sich in der nahegelegenen Partnach das Blut abzuwaschen, geriet dabei aber bis zu den Knien ins Wasser. A und N erkannten, daß J nach wie vor stark blutete und seine Kleidung mindestens bis zu den Knien naß war und daß leichter Frost herrschte. Sie überlegten erneut, was zu tun sei. A gab zu bedenken, daß J erfrieren und verbluten werde. N erwiderte, A solle nicht so zimperlich sein, J werde schon überleben. A und N machten sich aus Angst vor der Polizei auf den Heimweg, ohne Hilfe zu holen. J schleppte sich weiter, bis ihn die Kräfte verließen. Er setzte sich bei leichtem Bodenfrost an einen Gartenzaun. Gegen Morgen verstarb er dort an Unterkühlung im Zusammenwirken mit dem Blutverlust und seiner Alkoholisierung.

b) Grundsätzliches

Das Problem des vorliegenden Sachverhalts liegt darin, ob A wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 StGB strafbar ist. Dies setzt u.a. voraus, daß A eine Garantenstellung in bezug auf J hatte. Hier kann sich die Garantenstellung aus einem pflichtwidrigen gefährdenden Vorverhalten (sog. Ingerenz) ergeben. Grundsätzlich ist jeder, der durch sein Tun oder Unterlassen für Rechtsgüter Dritter die nahe Gefahr eines Schadenseintritts geschaffen hat, zur Abwendung dieser drohenden Schäden verpflichtet. Umstritten ist, welche Qualität ein Vorverhalten haben muß, um daraus eine spätere Pflicht zur Schadensabwendung abzuleiten. Für einen Teil des Schrifttums kommt es allein darauf an, daß das Vorverhalten ir-

gendeine Gefahr für ein Rechtsgut geschaffen hat. Gleichgültig ist, ob dieses Vorverhalten sorgfaltsgemäß oder gerechtfertigt war. Der Unterlassende ist vielmehr in jedem Fall verantwortlich für die Vermeidung von Rechtsgutsbeeinträchtigungen, die durch seine einem Gebot zuwiderlaufende Passivität herbeigeführt werden (Maurach/Gössel/Zipf, AT II, § 56 Rdnr. 99 ff.; Herzberg, JZ 1986,968 ff.). Überwiegend wird diese Ansicht jedoch abgelehnt, da damit die Straflosigkeit erlaubter Risikoschaffung umgangen werden könnte durch die Konstruktion einer garantenpflichtigen Nichthinderung der Gefahrverwirklichung (BGHSt 23,327 (328)). Nach h.M. ist das Vorverhalten deshalb nur dann pflichtbegründend, wenn es zum einen eine Gefahrerhöhung für den Schadenseintritt begründet hat und zum anderen pflichtwidrig war, also nicht den allgemein als sozial üblich anerkannten Verhaltensweisen entsprochen hat. Außerdem muß zwischen dem Vorverhalten und dem durch Unterlassen bewirkten Erfolg ein sog. Pflichtwidrigkeitszusammenhang bestehen, d.h., die vorangegangene Pflichtwidrigkeit muß in der Verletzung eines Gebots bestanden haben, das gerade dem Schutz des gefährdeten Rechtsguts zu dienen bestimmt war (BGHSt 34,82; Baumann/Weber/Mitsch, AT, § 15 Rdnr. 69 ff.).

Bei unechten Unterlassungsdelikten ist auch Mittäterschaft möglich. Sie wird regelmäßig dann angenommen, wenn mehrere Garanten (bzgl. desselben Rechtsguts) gemeinsam den Entschluß fassen, untätig zu bleiben (BGH NJW 1990, 2560 (2566)). Es genügt nicht, wenn ein Nichtgarant sich an der Unterlassung eines Garanten beteiligt, da gem. § 13 StGB die Garantenstellung Voraussetzung der Strafbarkeit bei unechten Unterlassungsdelikten ist. Die Beteiligung des Nichtgaranten kann aber die Voraussetzungen der Beihilfe erfüllen, wenn sein Verhalten den zum Handeln Verpflichteten in seinem Entschluß, untätig zu bleiben, bestärkt hat. Daneben ist auch eine Strafbarkeit des Nichtgaranten wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB möglich.

c) Zu den Gründen:

Das Landgericht hat die Garantenstellung des Angeklagten A aus seiner Äußerung, er werde J eine reindreschen, hergeleitet. Es hat unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH angenommen, daß auch solche Fälle eine Garantenstellung begründeten, bei denen ein schuldloses und nicht pflichtwidriges Verhalten eine Gefahr herbeiführt, die unmittelbar erst durch das verantwortliche Handeln eines Dritten verwirklicht wird. Dies trifft nicht zu. Nach der Rechtsprechung des BGH setzt das Bestehen einer Garantenstellung aus vorangegangenem Verhalten eine Pflichtwidrigkeit voraus (BGHSt 37,106 (115)). Allerdings war nach den Feststellungen das Verhalten des Angeklagten A pflichtwidrig. Er hat an der Verletzung des Geschädigten durch den Mitangeklagten N insofern mitgewirkt, als er diesen durch seine Äußerung zumindest in dem Entschluß bestärkte, eine Körperverletzung zu begehen. Obwohl die Äußerung des Angeklagten A als - pflichtwidriger - Beitrag zu einer (einfachen) Körperverletzung durch den Mitangeklagten zu betrachten ist, kann dennoch nicht angenommen werden, daß sie eine Garantenstellung mit der Pflicht zur Abwendung der späteren Lebensgefahr für den Geschädigten begründet hat, die erst durch die nachfolgende gefährliche Körperverletzung unter Einsatz des Messers entstanden ist.

Pflichtwidriges Vorverhalten begründet nur dann eine Garantenstellung, wenn es die nahe Gefahr des Eintritts des konkret untersuchten tatbestandsmäßigen Erfolges verursacht. Dies war hier nicht der Fall. Die gefährliche Körperverletzung des Mitangeklagten ist dem Angeklagten nicht zuzurechnen. Diese Handlung wurde hervorgerufen durch dessen gesteigerte Aggressivität, die auf eine schwere dissozial geprägte Verhaltensstörung und eine hirngorganische Erkrankung zurückgeht. Dies konnte der Angeklagte nicht erkennen. Bei der Verletzung des Geschädigten mit dem Messer handelt es sich um eine Exzeßhandlung des Mitangeklagten. War dem Angeklagten deshalb der konkrete Erfolg dieser Handlung nicht zuzurechnen, so

kann daraus nicht seine Garantenstellung für die Nichtabwendung des späteren Todeseintritts des Geschädigten abgeleitet werden.

In der Aufforderung an den Mitangeklagten, keine Hilfe zu holen, kann auch kein Vorverhalten zum Unterlassen gesehen werden, da es eine eigene Garantenstellung zur Abwendung des Todes des Geschädigten begründet hätte. Zum diesem Zeitpunkt hatten beide Angeklagten bereits die Todesgefahr für den Geschädigten aufgrund der andauernden Blutungen in Verbindung mit der starken Alkoholisierung erkannt. Die Äußerung des Angeklagten A ist daher nur eine Bestärkung des Mitangeklagten, die notwendige Rettungshandlung zu unterlassen, zu der dieser aufgrund seines pflichtwidrigen Vorverhaltens verpflichtet war. Mittäterschaft des Angeklagten zum Unterlassen des Mitangeklagten wurde durch diese Äußerung nicht begründet. Derjenige, der selbst nicht Garant ist, erhält nicht schon durch den gemeinsam mit einem Garant gefaßten Entschluß zum Unterlassen von Rettungshandlungen eine eigene Garantenstellung. Dadurch würde letztlich die Garantenstellung als Voraussetzung für die Strafbarkeit beim unechten Unterlassungsdelikt gem. § 13 Abs. 1 StGB aufgegeben und durch die Gemeinsamkeit des Tatentschlusses ersetzt. Mittäterschaft durch Unterlassen wird deshalb regelmäßig nur auf das Zusammenwirken mehrerer Garanten bezogen (Schwab, Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassen, 1996, S. 52, 213). Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen kommt für den Angeklagten allein Beihilfe zum Unterlassen des Mitangeklagten in Betracht.

StGB § 22 (Beginn des Versuchs)

BGH, Urteil vom 12.8.1997 - 1 StR 234/97 (LG Passau)

Ist nach der Vorstellung des Täters, der seinen Teil zur Tatbestandsverwirklichung bewirkt hat, die Mitwirkung des Opfers zwingend erforderlich aber noch ungewiß, so beginnt der Versuch, wenn sich das Opfer so in den Wirkungsbereich des Tatmittels begibt, daß sein Verhalten nach dem Tatplan bei ungestörtem Fortgang unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung münden kann.

Fundstellen:

BGHSt 43, 177ff.
NJW 1997, 3453 ff
StV 1997,632 ff

a) Zum Sachverhalt

Im März 1994 waren Unbekannte in das Einfamilienhaus des Apothekers A eingedrungen, hatten sich in der im Erdgeschoß gelegenen Küche warme Speisen zubereitet und auch dort vorhandene Flaschen mit verschiedenen Getränken ausgetrunken. Weiter hatten sie Elektrogeräte in ein Zimmer im Dachgeschoß des Hauses verbracht. Die von A verständigte Polizei ging deshalb davon aus, daß die Täter an den folgenden Tagen noch einmal zurückkehren wollten, um die zum Abtransport bereitgestellte Beute abzuholen. In einer der folgenden Nächte hielten sich deshalb vier Polizeibeamte in dem Haus auf, um dort mögliche Einbrecher ergreifen zu können. A war ausgesprochen verärgert über den vorangegangenen Einbruch. Er stellte deshalb im Flur des Erdgeschosses eine handelsübliche Steingutflasche mit der Aufschrift „echter Hiekes Bayerwaldbärwurz“ auf, die er mit 178 ml eines hochgiftigen Stoffes und 66 ml Wasser füllte und wieder verschloß. Im Wissen darum, daß bereits der Konsum geringster Mengen der genannten Mischung rasch zum Tode führen könne, nahm es A beim Aufstellen der Flasche jedenfalls in Kauf, daß möglicherweise erneut Einbrecher im Hause erscheinen, aus der Flasche trinken und tödliche Vergiftung erleiden könnten. Später kamen A Bedenken, da er die observierenden Polizeibeamten nicht eingeweiht hatte und er nunmehr erkannte, daß auch ihnen von der Giftflasche Gefahr drohte. Er wies die Beamten, die die Flasche nicht angerührt hatten, auf deren giftigen Inhalt hin. Am nächsten Morgen wurde er telefonisch von einem Kriminalbeamten aufgefordert, die Giftflasche zu beseitigen. Er lehnte dies zwar zunächst ab, erklärte sich aber auf Zureden des Beamten schließlich damit einverstanden, daß jener die Flasche sicherstellte.

b) Grundsätzliches

Gem. §22 StGB versucht eine Straftat, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzte. Dazu muß der Täter Handlungen vornehmen, die nach seiner Vorstellung im Falle ungestörten Fortgangs ohne Zwischenakte unmittelbar in die Tatbestandserfüllung einmünden. Die Begehung von Handlungen, wie sie im gesetzlichen Tatbestand umschrieben sind, ist nicht erforderlich. Ausreichend ist es, wenn die Handlung des Täters der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert ist oder in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tatbestandserfüllung steht.

Diese der Abgrenzung von Versuch und Vorbereitungshandlung dienenden Grundsätze gelten nach der Rechtsprechung sowohl beim unbeendeten wie auch beim beendeten Versuch. Für

die Fälle mittelbarer Täterschaft hat der BGH entschieden, daß auch hier ein abgeschlossenes Täterhandeln nicht stets unmittelbar in die Erfüllung eines Straftatbestandes einmündet und demzufolge für sich genommen allein nicht ausreicht, die Frage nach dem Versuchsbeginn zu beantworten. In Fällen mittelbarer Täterschaft liegt zwar ein Ansetzen des Täters zur Tat schon dann vor, wenn er seine Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat. Erforderlich ist also nicht, daß der Tatmittler seinerseits durch eigene Handlungen zur Tat ansetzt. Ein unmittelbares Ansetzen ist jedenfalls aber dann gegeben, wenn der Tatmittler in der Vorstellung entlassen wird, er werde die tatbestandsmäßige Handlung nunmehr in engem Zusammenhang mit dem Abschluß der Einwirkung vornehmen. Demgegenüber fehlt es hieran, wenn die Einwirkung auf den Tatmittler erst nach längerer Zeit wirken soll oder wenn ungewiß bleibt, ob und wann sie einmal Wirkung entfaltet. In diesen Fällen beginnt der Versuch erst dann, wenn der Tatmittler, dessen Verhalten dem Täter über § 25 Abs. 1 2. Alt. StGB zugerechnet wird, seinerseits unmittelbar zur Tat ansetzt. Entscheidend für die Abgrenzung von Versuch und Vorbereitungshandlung ist daher in solchen Fällen, ob nach dem Tatplan die Einzelhandlungen des Täters in ihrer Gesamtheit schon einen derartigen Angriff auf das geschützte Rechtsgut enthalten, daß es bereits gefährdet ist und der Schaden sich unmittelbar anschließen kann.

c) Zu den Gründen

Die für Fälle mittelbarer Täterschaft entwickelten Grundsätze gelten, so entscheidet der BGH im vorliegenden Fall, auch dann, wenn dem Opfer eine Falle gestellt wird, in die es erst durch eigenes Zutun geraten soll. Auch diese Fälle sind dadurch gekennzeichnet, daß der Täter sich kraft Beherrschung des Geschehens fremdes Verhalten für seinen Erfolg nutzbar macht. Durch das Stellen der Falle macht der Täter sich quasi selbst zum „Hintermann“ und das Opfer zum „Tatmittler gegen sich selbst“. Auch hier wird demnach die Schwelle zum Versuchsbeginn erst dann überschritten, wenn nach dem Tatplan eine konkrete, unmittelbare Gefährdung des geschützten Rechtsguts eintritt.

Zwar setzt der Täter bereits zur Tat an, wenn er seine Falle aufstellt, doch wirkt dieser Angriff auf das geschützte Rechtsgut erst dann unmittelbar, wenn sich das Opfer in den Wirkungsbereich des vorbereiteten Tatmittels begibt. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Tatplan des Täters. Steht danach für den Täter fest, daß das Opfer erscheinen und sein für den Taterfolg eingeplantes Verhalten bewirken werde, so liegt eine unmittelbare Gefährdung bereits mit Abschluß der Tathandlung vor. Hält der Täter ein Erscheinen des Opfers im Wirkungskreis des Tatmittels hingegen für lediglich möglich aber noch ungewiß oder gar für wenig wahrscheinlich (etwa beim Wegwerfen einer mit Gift gefüllten Schnapsflasche im Wald), so tritt eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung nach dem Tatplan erst dann ein, wenn das Opfer tatsächlich erscheint, dabei Anstalten trifft, die erwartete selbstschädigende Handlung vorzunehmen und sich deshalb die Gefahr für das Opfer verdichtet. Dieses Stadium war im vorliegenden Fall noch nicht erreicht.

Gegen diese Lösung wird eingewandt, daß dabei - entgegen § 22 StGB - nicht mehr der Täter, sondern das Opfer zur Tat ansetzen müsse, doch ist hier nicht die Frage des Ansetzens zur Tatbestandsverwirklichung angesprochen, sondern diejenige der Unmittelbarkeit. Mit der Aufnahme dieses Merkmals in die gesetzlichen Voraussetzungen des § 22 StGB hat sich der Gesetzgeber dazu bekannt, die Versuchsstrafbarkeit nicht völlig losgelöst von einer Gefährdung des geschützten Rechtsguts einzusetzt. Anderenfalls würde die Strafbarkeit des Versuchs zeitlich weit vorverlagert werden und beispielsweise auch die Fälle erfassen, in denen der Täter seine Tathandlungen in einem frühen Stadium abschließt, ohne daß das angegriffene Rechtsgut damit zunächst konkret gefährdet werden würde, und das weitere Geschehen danach ungesteuert aus der Hand gibt.

Nach den vorgenannten Maßstäben war im vorliegenden Fall die Schwelle zur Versuchsstrafbarkeit noch nicht überschritten. Zwar hat A aus seiner Sicht alles getan, was er selbst zur Vergiftung eines möglichen Einbrechers tun mußte, doch stand eine Schädigung möglicher Tatopfer nach seiner Vorstellung noch nicht unmittelbar bevor. Tatsächlich sind bis zur Sicherstellung der Giftflasche keine Einbrecher im Hause des A erschienen. Wie dieser wußte, war dies wegen des damit verbundenen Entdeckungsrisikos von vornherein auch nicht sehr wahrscheinlich. Der Verdacht, es könne dennoch geschehen, gründete sich allein auf die zum Abtransport im Dachgeschoß bereit gelegte Diebesbeute. Daß die Täter, solange sich die Polizeibeamten in dem Hause des A aufhielten, aus der Flasche würden trinken können, war kaum zu erwarten. Dies war dem A auch bewußt. Allenfalls konnte er noch mit einem späteren, nicht mehr polizeilich überwachten Auftauchen der Einbrecher und deren Griff zur Giftflasche rechnen. Damit aber war aus seiner Sicht eine im Sinne der oben genannten Maßstäbe ausreichend konkrete, also unmittelbare Gefährdung, möglicher Tatopfer noch nicht gegeben.

Eine konkrete Gefährdung bestand freilich für die observierenden Polizeibeamten, doch hatte A dies zunächst nicht bedacht und somit auch nicht in seinen Vorsatz aufgenommen.

© 1998 by Manzur Esskandari und Nicole Schmitt. All rights reserved.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es steht den Nutzern allein zu persönlichen Zwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck, die Verbreitung - durch welches Medium auch immer - und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Autoren.

© 1998 by Manzur Esskandari und Nicole Schmitt. All rights reserved.